

Sozialgericht Berlin

S 213 AS 2664/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

■■■■■
■■■■■

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin,
- 053-22 -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- ■■■■■ -

- Beklagter -

hat die 213. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 1. Juli 2026 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Philipps-Kirchhof sowie die ehrenamtlichen Richter Herr ■■■■■ und Frau ■■■■■ für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2676,07 € für den Monat Januar 2022 aus dem Änderungsbescheid vom 2.2.2022 auszusahlen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über das Bestehen eines Zahlungsanspruchs der Klägerin gegenüber dem Beklagten betreffend den Monat Januar 2022.

Die Klägerin und ihre mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder standen in der Vergangenheit im Leistungsbezug beim Beklagten. Mit Bescheid vom 2.6.2021 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 2.7.2021, 23.8.2021 und 27.11.2021 bewilligte der Beklagte ihnen für den Zeitraum vom 1.6.2021 – 31.5.2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Mit Schreiben vom 22.9.2021 erklärte der Beklagte gegenüber dem Wohnheim Niedstr. die Kostenübernahme für die Klägerin und ihre Kinder für den Zeitraum vom 1.10.2021 – 31.3.2022 gemäß der Rechnung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) abzüglich des individuellen Eigenanteils (mit dem Hinweis, dass der Eigenanteil vom Kunden eigenverantwortlich an das LAF als Kostenträger zu entrichten sei).

Mit Rechnung vom 6.1.2022 machte das LAF gegenüber dem Beklagten für die Unterbringung der Klägerin und ihrer Kinder im Zeitraum vom 1.11.2021 – 30.11.2021 zu einem Kostensatz von 43,87 € ohne Vollverpflegung in der Einrichtung des LAF Niedstr. 1-2, 12159 Berlin Kosten in Höhe von insgesamt 5264,40 € geltend.

Am 14.1.2022 erließ der Beklagte einen Änderungsbescheid für den Monat Januar 2022, in dem er Kosten der Unterkunft in Höhe von 5140,40 € gemäß der Abrechnung des LAF vom 6.1.2022 berücksichtigte und die Klägerin darauf hinwies, dass es sich dabei um die Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1.11.2021 – 30.11.2021 handle und ihr Eigenanteil 124,00 € betrage. Hierzu erhalte sie ein gesondertes Schreiben vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.

Mit Rechnung vom 25.1.2022 machte das LAF gegenüber dem Beklagten für die Unterbringung der Klägerin und ihrer Kinder im Zeitraum vom 1.12.2021 – 31.12.2021 zu einem Kostensatz von 43,87 € ohne Vollverpflegung in der Einrichtung des LAF Niedstr. 1-2, 12159 Berlin Kosten in Höhe von insgesamt 5439,88 € geltend.

Daraufhin bewilligte der Beklagte der Klägerin und ihren Kindern mit einem weiteren Änderungsbescheid vom 2.2.2022 für den Monat Januar 2022 Kosten der Unterkunft in Höhe von 5439,88 € gemäß der Abrechnung des LAF vom 25.1.2022 und wies darauf hin, dass es sich dabei um die Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 1.12.2021 – 31.12.2021 handle.

Mit Schreiben vom 8.2.2022 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass sie den Bescheid vom 14.1.2022 nicht verstehe. Auf Seite 2 stehe, dass sie einen Eigenanteil an den Unterkunftskosten in Höhe von 124,00 € für den Monat November 2021 bzw. 126,00 € für den Monat Dezember 2021 zu leisten habe. Sie habe aber kein eigenes Einkommen, welches den Bedarf übersteigt. Wenn sie den Eigenanteil leisten würde, hätten ihre Kinder und sie zum Bedarf weniger als den für 2021 errechneten Bedarf in Höhe von 1481,56 € zur Verfügung. Sie bitte daher um Überprüfung des Bescheides bzw. Erläuterung, warum hier noch ein Eigenanteil geleistet werden soll.

Mit Schreiben vom 11.2.2022 legte die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.1.2022 ein und begründete diesen ebenfalls damit, dass ihre Kinder und sie zum Bedarf weniger als den für 2021 errechneten Bedarf in Höhe von 1481,56 € zur Verfügung hätten, wenn sie den Eigenanteil leisten würde.

Mit Bescheid vom 15.2.202 lehnte der Beklagte den Antrag auf Überprüfung des Bescheides

vom 14.1.2022 ab und begründete dies damit, dass der Bescheid nicht zu beanstanden gewesen sei. Es sei bei dessen Erlass das Recht richtig angewandt sowie vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden. Das anzurechnende Einkommen ihrer Kinder aus Unterhaltsvorschuss, Kindesunterhalt und Kindergeld decke zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen decke die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Dagegen legte die Klägerin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, mit Schreiben vom 15.3.2022 Widerspruch ein. Dieser wurde damit begründet, dass sobald die Eigenanteile für die Kosten der Unterkunft und Heizung geltend gemacht werden, es sich um Kosten der Unterkunft und Heizung handle, die gemäß § 22 SGB II zu übernehmen seien. Die Klägerin verfüge über kein Einkommen, das den Bedarf mindern könnte. Zudem wäre dann zunächst der Regelbedarf zu mindern.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.4.2022 (W 1050/22) verwarf der Beklagte den Widerspruch als unzulässig. Dies begründete er damit, dass mit Schreiben vom 15.3.2022 zunächst von der Klägerin selbst Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 15.2.2022 eingelegt worden sei. Aufgrund des noch laufenden Widerspruchsverfahrens unter dem Aktenzeichen W 654/22 liege kein Rechtsschutzbedürfnis vor. Vorliegend sei eine Überprüfung nach § 44 SGB X sinnlos, da der zu überprüfende Bescheid vom 14.1.2022 im Rahmen des noch laufenden Widerspruchsverfahrens zum Aktenzeichen W 654/22 überprüft werde. Insoweit sei der Bescheid auch nicht bestandkräftig geworden.

Am 25.5.2022 hat die Klägerin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, Klage erhoben. Sie trägt im Wesentlichen vor, dass sie aus dem Bescheid vom 2.2.2022 einen Zahlungsanspruch von 3286,71 € habe. Davon sei der Betrag abziehen, der für die Klägerin tatsächlich ausgezahlt wurde. Der Beklagte könne sich nicht darauf zurückziehen, dass hier 5439,88 € an das LAF gezahlt wurden. Wenn der Beklagte ohne Rechtsgrundlage an Dritte Gelder auszahlt, könne dies nicht zu Lasten der Klägerin gehen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch schon eine Direktzahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung des Leistungsträgers an den Vermieter des Leistungsberechtigten, den Leistungsanspruch des Antragstellers unberührt lasse. Die Leistung an einen Dritten, der keinen Anspruch gegen die leistungsberechtigte Person hat, könne deren Leistungsanspruch mithin erst recht nicht berühren. Insbesondere könne für eine solche Zahlung nicht § 22 Abs. 7 SGB II herangezogen werden. Das LAF sei bereits schon nicht Vermieter im Sinne der Norm, im Übrigen bestehe nach § 22 Abs. 7 SGB II lediglich dann die Möglichkeit der direkten Zahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung an den Vermieter, wenn der Leistungsberechtigte dies beantragt. Grundlage für die Zahlung des Beklagten an das LAF seien offenbar intransparente Absprachen zwischen den Beteiligten (ohne die Klägerin). Eine Rechtsgrundlage fehle. In dem Betrag von 5439,88 € seien zu erheblichen Teilen auch Kosten enthalten, die keine Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 SGB II sind (insb. Personalkosten der Unterkunft). Auch hier sei unklar, auf welcher Rechtsgrundlage der Beklagte solche Kosten übernimmt. Auch für die Eigenanteile fehle eine Rechtsgrundlage (vgl. Anlage 2). Die Praxis dürfte zudem auch strafrechtlich relevant sein. Wenn schließlich Einkommen vorhanden sei, dann sei dieses zunächst auf den Regelsatz anzurechnen und nicht auf die Kosten der Unterkunft. Hier werde das Einkommen aber im Ergebnis auf die Kosten der Unterkunft angerechnet, sodass ein illegaler Transfer von Bundesmitteln in den kommunalen Haushalt Berlins erfolgen dürfte. Egal, wie rechtswidrig diese Praxis sei – hier sei maßgeblich, dass bestandkräftig Leistungen bewilligt sind, auf deren Auszahlung ein Anspruch bestehe. Die Auszahlung an Dritte könne nicht schuldbefreiend wirken. Insofern werde hier ein bloßer Zahlungsanspruch aus einem

bestandskräftigen Bescheid geltend gemacht. Es habe hier weder eine Rechtsgrundlage noch sonst irgendeine erkennbare Berechtigung für den Beklagten bestanden, die bewilligten Geldleistungen an einen Dritten (hier das LAF) anstatt an die Klägerin direkt auszuzahlen. Wenn der Beklagte also (ohne Not) Zahlungen an Dritte leistet, gehe das nicht zulasten der Klägerin. Sie habe nach wie vor ihren Zahlungsanspruch aus dem bestandskräftigen Bewilligungsbescheid.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihr aus den bestandskräftigen Bescheiden vom 2.6.2021 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 2.7.2021, vom 23.8.2021, vom 27.11.2021, vom 14.1.2022 und vom 2.2.2022 in der Fassung des Überprüfungsbescheides vom 15.2.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.4.2022 folgende Leistungen für den Monat Januar 2022 auszuzahlen:

- Regelsatz 449,00 €
- Mehrbedarf 161,64 €
- Kosten der Unterkunft 2676,07 €

unter Anrechnung des tatsächlich ausgezahlten Betrages für Januar 2022, hilfsweise festzustellen, dass es rechtswidrig ist, sie darauf hinzuweisen, sie müsse gegenüber dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Eigenanteile zahlen, ohne zumindest gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass diese Eigenanteile als Kosten der Unterkunft beim Beklagten geltend gemacht werden können.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, dass eine Bedarfsdeckung der Klägerin für Wohnzwecke in einer Wohnheimunterkunft durch bedarfsdeckende Bewilligung und Zahlung an den Wohnungsgeber durch den Beklagten erfolge. Denn die Klägerin habe tatsächlich diese Unterkunft genutzt, so dass der Bedarf auch tatsächlich entstanden sei. Für die Klage bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis. Aus den bestandskräftigen Bescheiden seien die dort verfüigten Zahlungen für den Monat Januar ausgekehrt worden. Für eine Feststellungsklage ergäben sich gleichfalls keine Anhaltspunkte für ein Rechtsschutzbedürfnis, weil bei der Klägerin keine Eigenanteile angerechnet worden seien. Die Rechtsgrundlage sei § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Die Miet- und Kostenübernahmeerklärung im Sinne des § 22 Abs. 7 SGB II verändere lediglich Auszahlungsmodalitäten. Der Aufenthalt der Klägerin im Wohnheim beruhe auf einer Zuweisungsverfügung der Ordnungsbehörde. Dies schließe es aus, dass zwischen der Klägerin und dem Betreiber dieses Wohnheimes ein Beherbergungsvertrag zustande kommt. Im vorliegenden Fall der Zuweisung der Klägerin in ein Wohnheim durch die Ordnungsbehörde erfülle der Beklagte den Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung im Wege der Freistellung von Verbindlichkeiten. Die Klägerin sei zur Zahlung gegenüber der ausgleichspflichtigen Körperschaft verpflichtet. Soweit die Klägerin gegenüber dem Beklagten im Rahmen ihrer Hilfebedürftigkeit Anspruch auf entsprechende Leistungen für Unterkunft und Heizung habe, sei dieser Anspruch im Wege der Freistellung von einer Verbindlichkeit vom Beklagten unstreitig erfüllt. Nach Ansicht des Beklagten wäre es deshalb rechtsmissbräuchlich, wenn die Klägerin sich nunmehr auf eine fehlende Auszahlung an sie beruft, nachdem der Beklagte die Forderungen gegenüber dem Wohnheim erfüllt hat. Da die Beseitigung der Obdachlosigkeit von der Klägerin nicht erreicht gewesen sei, weil sie aus welchen Gründen auch immer eine Unterkunft nicht habe anmieten können, habe im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Verpflichtung der zuständigen Ordnungsbehörde bestanden, eine Obdachlosigkeit der Klägerin im Rahmen ihrer Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, durch (eine)

weitere Zuweisungen in eine Unterkunft zu verhindern.

Wegen des weiteren Sachverhalts und Beteiligtenvorbringens wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vom Beklagten beigezogenen Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

1. Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

2. Die von der Klägerin erhobene Klage hat Erfolg. Sie ist als Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG statthaft, zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten 3286,71 € unter Anrechnung des tatsächlich ausgezahlten Betrages für Januar 2022.

Da es sich bei der erhobenen Klage um eine Leistungsklage handelt, ist vor Klageerhebung kein Vorverfahren durchzuführen (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, SGG § 78 Rn. 9) und es kann dahinstehen, ob der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zu Recht mit Widerspruchsbescheid vom 27.4.2022 (W 1050/22) als unzulässig verworfen hat.

Der Beklagte bewilligte der Klägerin und ihren mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern mit Bescheid vom 2.6.2021 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 2.7.2021, 23.8.2021, 27.11.2021, 14.1.2022 und 2.2.2022 für den streitgegenständlichen Monat Januar 2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 11195,92 €. Für die Klägerin ergibt sich aus den Bescheiden ein Individualleistungsanspruch in Höhe von 3286,71 €, der sich aus einem Regelbedarf in Höhe von 449,00 €, einem Mehrbedarf für Alleinerziehende in Höhe von 161,64 € und einem Bedarf für Unterkunft und Heizung in Höhe von 2676,07 € zusammensetzt.

Die Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung bewilligte der Beklagte mit Änderungsbescheiden vom 14.1.2022 und 2.2.2022 entsprechend der Rechnung des LAF vom 6.1.2022, ausweislich der für die Unterbringung der Klägerin in der Einrichtung des LAF Niedstr. 1-2, 12159 Berlin im Zeitraum vom 1.11.2021 – 30.11.2021 zu einem Kostensatz von 43,87 € täglich Kosten in Höhe von insgesamt 1316,10 € angefallen sind, und entsprechend der Rechnung des LAF vom 25.1.2022, ausweislich der für die Unterbringung der Klägerin im Zeitraum vom 1.12.2021 – 31.12.2021 Kosten in Höhe von insgesamt 1359,97 € angefallen sind. Die beiden Rechnungen waren an den Beklagten adressiert.

Die Klägerin bewohnte jedenfalls im Zeitraum vom 1.10.2021 – 31.3.2022 eine Unterkunft im Wohnheim Niedstr. 1-2, 12159 Berlin. Mit Schreiben vom 22.9.2021 erklärte der Beklagte gegenüber dem Wohnheim die Kostenübernahme für die Klägerin und ihre Kinder für den genannten Zeitraum gemäß der Rechnung des LAF abzüglich des individuellen Eigenanteils der Klägerin. Die Abrechnung der Unterbringungskosten nahm das LAF direkt mit dem Beklagten als zuständiger SGB II-Träger vor. Die Jobcenter erstatten dem LAF daraufhin die vollständigen Kosten, die dieses an den Unterkunftsträger zahlt (vgl. Asylmagazin 6/2022, S. 192). Die jeweilige Unterbringung selbst erfolgt aufgrund einer asylrechtlichen Zuweisung zu einer Gemeinschaftsunterkunft gemäß § 53 Asylgesetz (AsylG).

Ein Vertrag zwischen dem Untergebrachten und dem Wohnheimbetreiber oder dem Land Berlin, aus dem eine Kostenschuld des Untergebrachten entsteht, wird dabei ersichtlich nicht geschlossen. Dementsprechend geht auch der Beklagte zu Recht davon aus, zwischen der Klägerin und dem Betreiber dieses Wohnheimes ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt im Grundsatz das Land Berlin. Bei den Wohnheimkosten handelt es sich mithin nicht um Unterkunftskosten, die der Untergebrachte an den Wohnheimbetreiber bzw. das Land Berlin leisten muss. Seit dem 1.1.2019 müssen sich Geflüchtete, die in LAF-Unterkünften untergebracht sind, wenn sie ein Einkommen haben, nur mit einem begrenzten Betrag (Eigenanteil) an den Kosten ihrer Unterbringung beteiligen, (https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/senias_ppt_eigenanteil_statuswechsler_2018.pdf). Entgegen der Auffassung des Beklagten hat dieser die Klägerin durch die Zahlung an das LAF nicht von bestehenden Verbindlichkeiten freigestellt, denn die Klägerin war gerade nicht zur Zahlung gegenüber der ausgleichspflichtigen Körperschaft verpflichtet.

Eine Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Kostenerstattung durch den Beklagten an das LAF erfolgte, ist nicht ersichtlich. Da dem Untergebrachten keine Unterkunftskosten entstehen, handelt es sich bei den erstatteten Kosten nicht um Leistungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung. Eine Erstattung auf Grundlage des § 22 Abs. 7 SGB II scheidet damit aus. Die Klägerin hatte mithin keinen Anspruch auf die mit den Änderungsbescheiden vom 14.1.2022 und 2.2.2022 für den Bedarf für Unterkunft und Heizung bewilligten Leistungen in Höhe von insgesamt 2676,07 €. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Bewilligung bestandskräftig ist und die Klägerin gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Leistungen hat. Da die an das LAF erstatteten Leistungen unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen keine Unterkunftskosten der Klägerin darstellen, kann der Beklagte nicht einwenden, mit der Zahlung an das LAF den Leistungsanspruch der Klägerin erfüllt zu haben.

Die Klägerin hat aus dem Änderungsbescheid vom 2.2.2022 mithin einen Anspruch auf Auszahlung von Leistungen in Höhe von 3286,71 €. Davon hat der Beklagte ausweislich der übersandten Buchungsübersichten am 22.12.2021 bereits einen Betrag in Höhe von 535,03 € (Regelbedarf in Höhe von 373,39 € und Mehrbedarf für Alleinerziehende in Höhe von 161,64 €) an die Klägerin ausgezahlt, so dass noch ein Betrag in Höhe von 2676,07 € auszusahlen ist. In dieser Höhe hat die Klage Erfolg.

3. Die Kostenentscheidung gemäß § 193 Abs. 1 SGG folgt dem Ergebnis der Sachentscheidung, weil keine Gesichtspunkte ersichtlich sind, die eine hiervon abweichende Kostenentscheidung rechtfertigen und begründen würden.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen.

Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung der Berufung als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung des Antrages als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Philipps-Kirchhof